

## Auszug aus der Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 19.12.1989.

### § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

### § 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

### § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

**(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.**

### § 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Fläche für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.

### § 6 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

### § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr. Den vollständigen Text der Satzung erhalten Sie im Rathaus der Stadt Altensteig beim Ordnungsamt und über das städtische Internet-Angebot.

### Wenn Sie noch weitere Fragen haben:

Stadt Altensteig  
Rathausplatz 1  
72213 Altensteig  
Telefon Hauptamt: 07453 - 9461 159  
Telefon Betriebshof: 07453 - 9461 243  
E-Mail: [hauptamt@altensteig.de](mailto:hauptamt@altensteig.de) oder  
[betriebshof@altensteig.de](mailto:betriebshof@altensteig.de)  
Internet: [www.altensteig.de](http://www.altensteig.de)

STADT ALTENSTEIG



Der Winter kommt! Sind Sie bereit?  
**Räumen und Streuen**



## Mit dem Städtischen Betriebshof sicher durch den Winter

Wir vom Betriebshof der Stadt Altensteig sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit 23 Mitarbeitern, 4 Unternehmern, 6 großen Räum- und Streufahrzeugen und 7 Schmalspurfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen von Altensteig und seinen Ortsteilen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen wie Gehwege, Radwege und Treppenanlagen benutzbar bleiben.

### Wo räumen und streuen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden die Ortsdurchquerenden Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und Steilstrecken geräumt und gestreut. Dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zu Schulen, Kindergärten und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern wir uns um Wohnsammelstraßen. Oberste Priorität haben auch fußläufige Bereiche wie Treppenanlagen, Bushaltestellen, Fußgängerampeln und Überwege.

### Welches Streumittel verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik wird die Salzmenge erheblich verringert. Auf öffentlichen Treppenanlagen und Fußwegen benutzen wir zusätzlich abstumpfungsfähige Streustoffe wie Splitt und Granulat. Nur wo es aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig ist, setzen wir Salz ein. Straßenbegleitgrün und Bäume sollen von unnötiger Salzbelastung verschont bleiben.



- bitte denken Sie daran, Ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter fit zu machen – insbesondere mit Winterreifen, gegebenenfalls mit Schneeketten.
- Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.
- Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt!
- Parken Sie bitte möglichst nah am Fahrbahnrand.



## Ihr Beitrag für sichere Wege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümer und Besitzer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Dabei müssen Sie werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr Ihrer Streupflicht nachgekommen sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet um 21.00 Uhr.

### Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfungsfähigem Streumaterial wie Splitt, Sand oder Granulat. Bitte beschränken Sie den Einsatz von Salz, es ist nur auf Gefällstrecken, Treppen, und bei Eisregen einzusetzen. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur soviel wie wirklich nötig.

### Was Sie noch beachten sollten

- Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehwegs und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist.
- Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen – dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden.
- Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind bis zu 3,50 m breit.
- Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.

